BVGer D-6560/2018 vom 27. Februar 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6560_2018

FR: TAF D-6560/2018 du 27 février 2019

IT: TAF D-6560/2018 del 27 febbraio 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das AsylG durch das SEM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können im Anwendungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Bereich des Ausländerrechts richtet sich die Kognition des Gerichts nach Art. 49 VwVG (BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung. Er ist damit zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 2.2

Auf die im Übrigen formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 6 und Art. 105 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 2.3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 2.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wird auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 3.1

Im vorliegenden Fall ist erneut - wie bereits mit dem Urteil D-3336/2018 vom 19. Juni 2018 in erster Linie auf die Rüge einzugehen, der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör sei verletzt worden (Beschwerdeschrift, S. 27 ff.).

E. 3.2.1

Wie schon im Urteil vom 19. Juni 2018 ausgeführt wurde, begründete der Beschwerdeführer sein erneutes Asylgesuch vom 10. Oktober 2017 unter anderem damit, er habe in der Schweiz eine sri-lankische Staatsangehörige tamilischer Ethnie namens B._____ kennengelernt und beabsichtige sie zu heiraten und mit ihr gemeinsam mit ihrem Kind aus früherer Ehe eine Familie zu bilden. Bei seiner neuen Lebenspartnerin handle es sich um eine ehemalige Kämpferin der Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE), die in Sri Lanka mit einem hochrangigen Mitglied der genannten Organisation verheiratet gewesen sei und mit diesem ein Kind gehabt habe. Der ehemalige Ehemann von B._____ sei in der Endphase des sri-lankischen Bürgerkriegs ums Leben gekommen. B._____ die aufgrund ihrer ehemaligen Ehe mit einem hochrangigen Angehörigen der LTTE bekannt sei sei die Flucht in die Schweiz gelungen, wo sie den Beschwerdeführer kennengelernt habe. Auch zwei Brüder von B._____ seien in die Schweiz geflüchtet, und es sei ihnen hier Asyl gewährt worden. Es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Beziehung mit B._____ in den Augen der sri-lankischen Behörden als Unterstützer der LTTE gelte und daher im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka entsprechend gefährdet sei. Um zu ermitteln, inwiefern der Beschwerdeführer aufgrund dieser Beziehung in Sri Lanka der Gefahr einer Reflexverfolgung ausgesetzt sei, müssten die Asylverfahrensakten von B._____ und ihrer beiden Brüder beigezogen werden.

E. 3.2.2

Wie im erwähnten Urteil ebenfalls dargelegt wurde, begründete das SEM den Asylentscheid vom 30. April 2018, mit welchem es das erneute Asylgesuch vom 10. Oktober 2017 ablehnte, im Wesentlichen damit, es sei dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine begründete Furcht vor Verfolgung glaubhaft zu machen. Der Beschwerdeführer habe nämlich nicht aufzeigen können, inwiefern er aufgrund seiner Beziehung zu B._____ und des Verhältnisses zu deren Brüdern eine Reflexverfolgung zu befürchten habe. Hinsichtlich des Antrags des Beschwerdeführers auf Einsichtnahme in die Asylverfahrensakten von B._____ führte das SEM zudem aus, das Asylverfahren der Genannten sei noch nicht abgeschlossen, weshalb dem Beschwerdeführer die beantragte Akteneinsicht derzeit nicht gewährt werden könne.

E. 3.2.3

Mit dem Urteil vom 19. Juni 2018 gelangte das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das SEM mit diesem Vorgehen den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör in offensichtlicher Weise verletzt habe. Dabei wurde unter anderem ausgeführt, es sei nicht nachzuvollziehen, dass das Staatssekretariat seinen ablehnenden Asylentscheid damit begründet habe, der Beschwerdeführer habe die behauptete Gefahr einer Reflexverfolgung aufgrund seiner Beziehung zu B._____ und des Verhältnisses zu deren Brüdern nicht glaubhaft machen können, ihm gleichzeitig aber die Einsichtnahme in die betreffenden Asylverfahrensakten und die Möglichkeit einer entsprechenden Stellungnahme vor Abschluss des vorinstanzlichen Verfahrens verwehrt habe. Es sei als offenkundig zu erachten, dass die beantragte Akteneinsicht gerade den Zweck verfolgt habe, die behauptete Reflexverfolgungsgefahr konkreter begründen zu können. Dabei sei

davon auszugehen, dass eine entsprechende Einsichtnahme für den Beschwerdeführer überhaupt erst die Voraussetzung gebildet hätte, sich zur Glaubhaftigkeit der behaupteten neuen Asylgründe ausführlicher zu äussern.

E. 3.2.4

Insbesondere hielt das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die Asylverfahrensakten von B._____ fest, auch wenn jenes Asylverfahren noch nicht abgeschlossen sei, müsse das SEM den Verfahrensrechten des Beschwerdeführers in geeigneter Weise gerecht werden. Dabei sei die Wahl des konkreten Vorgehens Sache der Vorinstanz. Es sei aber auf die offensichtliche Möglichkeit hinzuweisen, dass das SEM die jeweiligen Asylverfahren von B._____ und des Beschwerdeführers derart in koordinierter Weise behandle, dass nach Abschluss des erstgenannten Verfahrens den Gehörsrechten des Beschwerdeführers ohne weiteres entsprochen werden könnte.

E. 3.3

Bezüglich der Ansprüche, die sich zugunsten des Beschwerdeführers allgemein aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs ergeben, ist auf die Ausführungen im Urteil vom 19. Juni 2018 (dortige E. 4.3) zu verweisen, deren Wiederholung sich erübrigt.

E. 3.4

In der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 10. Oktober 2018 (dortige S. 8) stellt sich das SEM - soweit unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs von Belang - im Wesentlichen auf folgenden Standpunkt: Das Asylverfahren von B._____ sei immer noch hängig. Aus den Akten der Genannten ergebe sich, dass sie gemäss ihren Angaben weder eine aktive Kämpferin der LTTE gewesen sei, noch habe ihr ehemaliger Ehemann die Position eines hochrangigen Mitglieds der LTTE gehabt. Dem Protokoll ihrer Befragung zur Person sei zu entnehmen, dass B._____ vom Jahr 2007 an während eines Jahres für die LTTE tätig gewesen sei, wobei sie ein Training absolviert habe und einmal an die Front geschickt worden sei. Die kurze Zeitdauer von einem Jahr und der einmalige Einsatz an der Front würden nicht dafür sprechen, dass sie bei den LTTE eine besonders wichtige Funktion innegehabt habe. Gleiches sei in Bezug auf die angebliche hohe Position des verstorbenen früheren Ehemannes festzuhalten. B._____ habe bei ihrer Befragung zur Person ausgeführt, ihr verstorbener Ehemann habe bei den LTTE als Chauffeur gearbeitet. Hingegen habe sie nicht erwähnt, dass er ein ranghohes Mitglied der Organisation gewesen sei.

E. 3.5

Es erweist sich somit, dass sich die angefochtene Verfügung, soweit die Frage der Glaubhaftigkeit einer Gefährdung durch Reflexverfolgung des Beschwerdeführers aufgrund des persönlichen Hintergrunds seiner Ehefrau betreffend, einzig auf die summarische Erstbefragung (Befragung zur Person) von B._____ stützt. Dieses Vorgehen ist nicht nachvollziehbar. Zum einen kann offensichtlich nicht von einer korrekten Ermittlung des wesentlichen Sachverhalts gesprochen werden, nachdem die konkreten Asylvorbringen von B._____ nicht abschliessend erhoben worden sind. Indem in Bezug auf ihre Person bis zum heutigen Zeitpunkt - wohlgemerkt, obwohl sie bereits am 5. September 2016 ihr Asylgesuch eingereicht hatte keine Anhörung im Sinne von Art. 29 AsylG durchgeführt worden ist, konnte sich B._____ weder zu ihrer eigenen Tätigkeit noch zu jener ihres verstorbenen früheren Ehemannes zugunsten der LTTE in einer Weise äussern, die ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör im Asylverfahren Rechnung tragen würde. Alleinig

gestützt auf die Aussagen von B._____ bei ihrer am 9. September 2016 erfolgten Erstbefragung lässt sich nicht abschliessend beurteilen, welche Funktionen sie selbst und ihr verstorbener früherer Ehemann bei den LTTE innehatten. Insbesondere liegen mangels einer entsprechenden Anhörung keinerlei konkrete Erkenntnisse über den geltend gemachten Fronteinsatz von B._____ selbst und über die Umstände der behaupteten Tätigkeit ihres verstorbenen Ehemannes als Chauffeur der LTTE vor.

E. 3.6

Es versteht sich nach dem Gesagten wobei auch auf die Erwägungen des Urteils vom 19. Juni 2018 zu verweisen ist von selbst, dass der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör zwingend voraussetzt, dass er sich zu den Ergebnissen der noch durchzuführenden Anhörung von B._____ zu deren Asylgründen wird äussern können. Entsprechend ist das SEM ausdrücklich aufzufordern, die jeweiligen Asylverfahren von B._____ und des Beschwerdeführers derart in koordinierter Weise zu behandeln, dass nach Abschluss des erstgenannten Verfahrens den Gehörsrechten des Beschwerdeführers in rechtsgenüglicher Weise entsprochen werden kann.

E. 3.7

Schliesslich ist erneut festzustellen, dass die vorinstanzlichen Akten zum zweiten Asylgesuch des Beschwerdeführers unvollständig sind. Bereits im Urteil vom 19. Juni 2018 (dortige E. 4.7) wurde bemängelt, dass im Aktendossier des Beschwerdeführers nicht ersichtlich ist, in welcher Form und in Bezug auf welche Aktenstücke ihm durch das SEM Einsicht in Bezug auf die Asylverfahrensakten der beiden Brüder von B._____ gewährt wurde. Weiter wurde die Vorinstanz darauf hingewiesen, dass die Nachvollziehbarkeit der Erteilung der Akteneinsicht voraussetzt, dass von der entsprechenden Zwischenverfügung eine Kopie im vorinstanzlichen Aktendossier abzulegen ist, und zwar unter Einschluss aller dem Beschwerdeführer dabei übermittelten Aktenkopien. Nun ergibt sich aus dem vorinstanzlichen Aktendossier, dass das SEM dem Beschwerdeführer zwar mit Zwischenverfügung vom 17. Juli 2018 Einsicht in die Asylverfahrensakten von B._____ und erneut deren beiden Brüder erteilte. Aus einer internen Aktennotiz vom 12. Juli 2018 geht ausserdem hervor, dass beim SEM von der im Urteil vom 19. Juni 2018 ausgesprochenen Anweisung des Gerichts, der Aktenführungspflicht korrekt nachzukommen, Kenntnis genommen wurde. Jedoch wurde im vorinstanzlichen Aktendossier des Beschwerdeführers auch diesmal lediglich eine Kopie der entsprechenden Zwischenverfügung abgelegt, nicht jedoch jener Akten, die ihm im Rahmen der Akteneinsicht in Bezug auf B._____ und ihre beiden Brüder tatsächlich übermittelt wurden. Somit ist nach wie vor für das Gericht nicht nachvollziehbar, welche konkreten Aktenstücke dem Beschwerdeführer im Rahmen des rechtlichen Gehörs im vorinstanzlichen Verfahren übermittelt wurden. Das SEM ist im Hinblick auf die weitere Behandlung des Asylverfahrens von B._____ und das entsprechende rechtliche Gehör des Beschwerdeführers daher nochmals mit Nachdruck aufzufordern, seiner Aktenführungspflicht in korrekter Weise nachzukommen.

E. 3.8

Angesichts des Ausgangs des vorliegenden Verfahrens erübrigt es sich, auf die weiteren mit der Beschwerdeschrift vorgebrachten verfahrensmässigen Rügen einzugehen.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als mit ihr die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird, und die Sache ist zur Durchführung der gemäss den vorangehenden Erwägungen erforderlichen Verfahrensschritte und zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG). Der mit Zahlung vom 28. Dezember 2018 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'500. ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

E. 5.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen (vgl. für die Grund-sätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Der Beschwerdeführer hat keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand für die Beschwerdeführung soweit für das Ergebnis des Verfahrens tatsächlich erforderlich zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 13 VGKE) ist die Parteientschädigung aufgrund der Akten daher auf Fr. 1'200.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das SEM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.